

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 1976	Nummer 136
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2120	28. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorläufige Bestimmungen über die Vorbereitung auf die Prüfung als sozialmedizinische Assistenten und Assistentinnen (Vorl. SMA-Ausbildungsbestimmungen)	2440
2160	14. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Kindergartengesetzes (KGG); Verfahren bei der Gewährung von Betriebskostenzuschüssen nach § 14 KGG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten (BKVO)	2440
236	2. 9. 1976	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Finanzministers Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen; Auslegung von raumluftechnischen Anlagen bei Bauten des Landes	2440
23724	29. 10. 1976	RdErl. d. Innenministers Förderung des Landesbedienstetenwohnungsbaues	2449
26	28. 10. 1976	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Abschiebung von Personen aus der Bundesrepublik Deutschland	2449
772	20. 10. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Aufstellung von Dringlichkeitslisten zur Förderung von Abwassermaßnahmen	2451

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
15. 11. 1976	RdErl. – Orientierungsdaten für die Gemeindefinanzplanung 1976 bis 1980.	2453
	Justizminister	
12. 10. 1976	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Staatsanwaltschaft Köln	2455
20. 10. 1976	Bek. – Ungültigkeitserklärung des Dienststempels eines Gerichtsvollziehers bei dem Amtsgericht Dortmund	2455
	Personalveränderungen	
	Innenminister	2455
	Finanzminister	2456
	Landesrechnungshof	2456

2120

**Vorläufige Bestimmungen
über die Vorbereitung auf die Prüfung als
sozialmedizinische Assistenten und Assistentinnen
(Vorl. SMA-Ausbildungsbestimmungen)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 10. 1976 - VI C 1 - 0426.1

In § 7 meines RdErl. v. 6. 1. 1975 (SMBI. NW. 2120) wird die Jahreszahl „1976“ durch „1980“ ersetzt.

- MBI. NW. 1976 S. 2440.

2160

**Durchführung
des Kindergartengesetzes (KgG)**

**Verfahren bei der Gewährung
von Betriebskostenzuschüssen nach § 14 KgG
in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung
über die Bestandteile und Angemessenheit
der Betriebskosten (BKVO)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 10. 1976 - IV/1 - 6001.50

- 1 § 4 Abs. 1 Satz 2 BKVO ist durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 10. Juli 1976 (GV. NW. S. 281) in die Betriebskostenverordnung eingefügt worden. Durch die Neufassung der Betriebskostenverordnung soll sichergestellt werden, daß eine Unterschreitung der Mindestgruppenstärke (25 Kinder in Kindergärten) dann nicht zu einer Kürzung der anererkennungsfähigen Betriebskosten führt, wenn eine Gruppenstärke von mindestens 20 Kindern im Kindergarten erreicht und diese verminderte Gruppenstärke auf ungenügende Anmeldungen zurückzuführen ist.
- 2 Die Unterschreitung der Mindestgruppenstärke von 25 Kindern führt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BKVO nur dann nicht zu einer Kürzung der anererkennungsfähigen Betriebskosten, wenn in der Gruppe des Kindergartens mindestens 20 Kinder betreut werden und der Träger nachweist, daß es ihm trotz aller zumutbaren Bemühungen nicht gelungen ist, mehr Kinder in der Gruppe aufzunehmen. Für den Nachweis gilt folgendes Verfahren:
 - 2.1 Mit der Abrechnung der Betriebskosten für das abgelaufene Rechnungsjahr und mit dem Antrag auf Gewährung von Abschlagszahlungen für das laufende Rechnungsjahr legt der Träger des Kindergartens der Bewilligungsbehörde eine schriftliche Erklärung vor, die folgende Angaben enthalten muß:
 - a) Daß und wann der Träger dem zuständigen Jugendamt Mitteilung gemacht hat, daß die Zahl der angemeldeten Kinder die Mindestgruppenstärke von 25 Kindern nicht erreicht hat bzw. nicht erreichen wird,
 - b) daß das zuständige Jugendamt ihm weitere Kinder für die Aufnahme in die Gruppe nicht hat vermitteln können.
 - 2.2 Ist der Träger des Kindergartens ein Jugendamt, dann muß die schriftliche Erklärung Angaben darüber enthalten, daß und ab wann die Zahl der angemeldeten Kinder die Mindestgruppenstärke von 25 Kindern nicht erreicht hat bzw. nicht erreichen wird und was der Träger im einzelnen unternommen hat, um die Mindestgruppenstärke zu erreichen.
- 3 Wird festgestellt, daß der Träger eines Kindergartens, der in seiner Einrichtung die Mindestgruppenstärke von 25 Kindern nicht erreicht, die Aufnahme von Kindern abgelehnt hat, obwohl sie im Einklang mit den nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 KgG genannten Aufnahmegrundsätzen gestanden hätte, ist davon auszugehen, daß er die Möglichkeit gehabt hätte, die Mindestgruppenstärke von 25 Kindern zu erreichen. In diesen Fällen kommt § 4 Abs. 1 Satz 1 BKVO uneingeschränkt zur Anwendung. Das gilt auch für den Fall, daß die Mitteilung nach Nr. 2.1 a erst 2 Monate nach der Unterschreitung der Mindestgruppenstärke beim Jugendamt eingegangen ist bzw. wenn die schriftliche Er-

klärung nach Nr. 2.2 erkennen läßt, daß das Jugendamt sich nicht rechtzeitig oder in nicht ausreichender Weise bemüht hat, die Mindestgruppenstärke zu erreichen.

- 4 Für das Rechnungsjahr 1976 ist der Nachweis, daß es dem Träger trotz aller zumutbaren Bemühungen um die Aufnahme von weiteren Kindern in der Gruppe nicht möglich war, die Mindestgruppenstärke von 25 Kindern zu erreichen, als erbracht anzusehen, wenn der Träger eine entsprechende schriftliche Erklärung der Bewilligungsbehörde zuleitet.

- MBI. NW. 1976 S. 2440.

236

**Eigenunfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Auslegung von raumluftechnischen Anlagen
bei Bauten des Landes**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- III A 3 - 8012.5.12 -
u. d. Finanzministers - VI B 4 - B 1013 - 32 -
v. 2. 9. 1976

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Arbeits- und Aufenthaltsräume müssen entsprechend der körperlichen Beanspruchung der dort Beschäftigten ausreichend mit Außenluft versorgt werden.
Es wird vorausgesetzt, daß die Baukonstruktion die thermische Behaglichkeit der Räume unterstützt.
 - 1.2 Raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) im Sinne dieses Hinweises sind solche Anlagen, bei denen die Luft maschinell gefördert wird und die Lüftungsfunktionen, d. h., Austausch - auch teilweise - der Raumluf durch Außenluft, übernehmen. Je nach thermodynamischer Luftbehandlung
Heizen, Kühlen, Befeuchten, Entfeuchten
können sie klassifiziert werden:

Lüftungsanlage:	Lüftungstechnische Anlage ohne oder mit einer geregelten oder gesteuerten thermodynamischen Luftbehandlung
Teilklimaanlage:	Lüftungstechnische Anlage mit zwei oder drei geregelten oder gesteuerten thermodynamischen Luftbehandlungen
Klimaanlage:	Lüftungstechnische Anlage mit vier geregelten oder gesteuerten thermodynamischen Luftbehandlungen
- Diese Klassifikationen unterscheiden sich nicht nur durch erweiterte Funktionen, sondern auch durch erhöhte Investitionen und Betriebskosten.
- Eine wirksame Reinigung des Luftvolumenstromes durch Filter ist Voraussetzung für eine thermodynamische Luftbehandlung. Beim Einsatz von RLT-Anlagen ist die notwendige Anlageklassifikation nach Art der Nutzung und unter Berücksichtigung der Investitions- und Betriebskosten auszuwählen. In der Regel sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen unter Berücksichtigung möglicher Wärmerückgewinnungssysteme anzustellen.
- 1.3 Bei allen Bauvorhaben ist bereits bei der Vorplanung zu prüfen, ob eine natürliche Lüftung durch Fenster ausreichend.
Aus umweltbedingten, nutzungsabhängigen und wenn unvermeidbar, auch aus bautechnischen Gründen können RLT-Anlagen notwendig werden.
 - 1.4 Bei allen Planungen für RLT-Anlagen sind die Bauordnung NW, die Arbeitsstättenverordnung sowie die allgemeinen anerkannten Regeln der Baukunst, die einschlägigen DIN-Normen (insbesondere DIN 1946), VDI-Richtlinien, VDE-Bestimmungen, DVGW-Arbeitsblätter und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten.

- 1.5 Die nachfolgenden Planungshinweise ergeben im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW. Sie entsprechen den Bedingungen des allgemeinen Gesundheitsschutzes und der Betriebshygiene. In Sonderfällen (wie z. B. Umgang mit radioaktiven Stoffen, bakteriellen Stoffen) können weitergehende Forderungen gestellt werden.

2 Außenluftvolumenstrom für RLT-Anlagen

- 2.1 Der Außenluftvolumenstrom ist so einzurichten, daß in allen begehbaren Räumen die max. Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK-Werte) der Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe nicht überschritten werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der MAK-Wert in der Regel für die Einwirkung des reinen Stoffes gilt und daher nicht ohne weiteres für einen Bestandteil eines Gemisches in der Luft des Arbeitsplatzes anwendbar ist.

Im allgemeinen ist die Kohlendioxidkonzentration der Raumluft die ausschlaggebende Indikatorgrenze für die Verschlechterung der Raumluft durch Menschen. Die Indikatorgrenze ist nicht mit dem MAK-Wert für Kohlendioxid identisch.

- 2.2 Bei Räumen, in denen Dauerarbeitsplätze (Aufenthaltsdauer über 3 Std.) eingerichtet sind, Arbeitnehmer ständig beschäftigt werden, oder die ständig belegt sind, ist der Außenluftvolumenstrom so zu wählen, daß im Mittel eine Kohlendioxidkonzentration in der Raumluft von 0,1 Vol.-% (≈ 1000 ppm) bei 20–26°C nicht überschritten wird.

- 2.3 Unter der Voraussetzung einer Kohlendioxidvorbelastung der Außenluft von ca. 0,035 Vol.-% ist bei Räumen nachstehend aufgeführter Außenluftvolumenstrom in der Regel notwendig:

bei leichter, überwiegend sitzender Tätigkeit

40 m³/h/Pers.

bei leichter, überwiegend nicht-sitzender Tätigkeit

50 m³/Pers.

- 2.4 Eine gut funktionierende einseitige Fensterlüftung ist in der Regel bis zu einer Raumtiefe von 8,40 m ausreichend wirksam. Die Fensterlüftung ist wirkungsvoller, wenn die Lüftungsflächen so angeordnet werden, daß sie eine möglichst große Höhendifferenz überbrücken. Die Lüftungsflächen müssen sich feststellen lassen; auf die Möglichkeit einer Feineinstellbarkeit ist Wert zu legen.

- 2.5 Für innenliegende Räume, in denen Dauerarbeitsplätze eingerichtet sind, Arbeitnehmer ständig beschäftigt werden, oder die ständig belegt sind, ist der Außenluftvolumenstrom je nach Raumnutzung und Außenluftzustand entsprechend dem betriebswirtschaftlichen Optimum einzurichten.

Die Forderung nach Ziff. 2.2 muß erfüllt sein.

Innenliegende Arbeitsräume sind nur unter den in § 7 ArbStättV aufgezählten Voraussetzungen oder auf Grund einer formellen Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 ArbStättV zulässig.

- 2.6 Aus aerodynamischen Gründen soll ein Zuluftvolumenstrom von 6 m³/h u. m² im Raum nicht überschritten werden.

- 2.7 Die CO₂-Belastung kann in Nähe von Hauptverkehrsstraßen zeitweilig erheblich steigen. Dies ist bei der Anordnung der Ansaugstellen für Außenluft zu beachten. Die Außenluft ist an einer vor Wind, Sonneneinstrahlung, schädlichen oder belästigenden Stäuben, Gasen, Dämpfen oder Aerosolen geschützten Stelle zu entnehmen; insbesondere ist darauf zu achten, daß ein Ansaugen aus benachbarten Fortluftöffnungen vermieden wird.

- Anlage 2.8 Die nutzungsbedingten Außenluftvolumenströme sind den beigefügten Tabellen zu entnehmen. Die Forderung nach Ziff. 2.2 muß erfüllt sein.

- 2.9 Bei RLT-Anlagen für Räume, deren Nutzung von Belegung und Tageszeit abhängig ist, muß der Zuluftvolumenstrom entsprechend angepaßt werden können.

3 Temperaturen

- 3.1 Der Planung von RLT-Anlagen sind entsprechend der statistischen Häufigkeit folgende Außenluftzustände zugrunde zu legen:

- 3.1.1 Im Sommer $t = 28^\circ\text{C}$ $i = 13,5$ kcal/kg
Im Winter $t = -12^\circ\text{C}$ $i = -2,2$ kcal/kg

- 3.1.2 Bei nachweislichen anderen klimatologischen Temperatur- und Enthalpiehäufigkeiten sind Änderungen zulässig.

- 3.1.3 Für besondere Räume, wie z. B. Klimakonstanträume, gelten die außenklimatischen Daten der VDI-Richtlinie 2068 – Berechnung der Kühllast klimatisierter Räume (VDI-Kühllastregeln) – ggf. sind statistisch nachweisbare länger andauernde Hitze- oder Schwülperioden zu berücksichtigen.

- 3.2 Der Außenluftvolumenstrom kann bei Außentemperaturen über 26°C entsprechend den thermodynamischen Erfordernissen vermindert werden und ist im Bereich von 0°C bis -12°C auf 50% abzusenken.

Bei RLT-Anlagen mit stetiger Volumenstromregelung erfolgt die Verminderung linear. In anderen Fällen ist eine stufenweise Volumenstromänderung durchzuführen.

- 3.3 In Räumen mit überwiegend sitzender Tätigkeit sollen folgende Raumlufttemperaturen mindestens gewährleistet sein:

- 3.3.1 Beheizung ausschließlich durch raumlufttechnische Anlagen 22°C

- 3.3.2 Beheizung mit raumlufttechnischen Anlagen in Verbindung mit statischen Heizflächen 20°C

- 3.3.3 Bei innenliegenden Arbeitsräumen mit Außenflächen (Dach, Fußboden), die ausschließlich durch raumlufttechnische Anlagen beheizt werden 20°C

- 3.4 Die Forderung nach gleichmäßiger Luftverteilung gilt als erfüllt, wenn die Raumlufttemperatur im Aufenthaltsbereich in Kopfhöhe bei RLT-Anlagen, mit Heizung $\pm 1,5$ K und mit Kühlung ± 1 K höchstens schwankt.

Meßverfahren und Beurteilungskriterien werden in der Neufassung der DIN 1946, Bl. 2, erläutert.

4 Raumluftheuchte

Die Befeuchtung des Zuluftvolumenstromes ist nur für einzelne Räume oder Raumgruppen erforderlich.

Die mindestens einzuhaltende Raumluftheuchte ist den beigefügten Tabellen zu entnehmen.

In Räumen, in denen Belästigungen durch elektrostatische Aufladungen möglich sind, soll die relative Raumluftheuchte 50% nicht unterschreiten.

5 Lärm

Nach § 15, Abs. 1, Nr. 1 der Arbeitsstättenverordnung darf der Beurteilungspegel in Aufenthalts- und Arbeitsräumen bei überwiegend geistigen Tätigkeiten auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche höchstens 55 dB (A) betragen. Dieser Höchstwert berücksichtigt insbesondere die Erfordernisse des Großraumbüros, in denen zur Vermeidung gegenseitiger Störungen ein bestimmter Grund-Schallpegel vorhanden sein muß. Er ist keinesfalls als Toleranzwert für alle Arbeits- und Aufenthaltsräume zu verstehen.

Daher ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.

Der Stand der Lärminderungs-technik ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Arbeitsstättenverordnung zu beachten. Danach ergeben sich für die Einzelkomponenten des Lärms folgende höchstzulässige Werte:

Für den von außen in den Arbeitsraum eindringenden Lärm gelten die Pegelwerte der Tafel 5 der VDI 2719 (Oktober 1973) – „Schalldämmung von Fenstern“;

für den von den RLT-Anlagen im Arbeits- und Aufenthaltsraum erzeugten Lärm gelten bis auf weiteres die Pegelwerte der beigefügten Tabellen.

Raumgruppe 1
Wissenschaft und Forschung

Raumart	Außenluft- volumenstrom		Temperatur		Feuchte		Schall- pegel RLT- Anlage	Bemerkungen
			min.	max.	min.	max.		
	m ³ /h · Pers.	m ³ /h · m ²	°C	°C	%	%	dB (A)	
1.1. Hörsäle	30		22	22	45	55	35	RdErl. des Finanzministers vom 27. 6. 1972 (MBl. NW. 1972 S. 1293/SMBI. NW. 236) Hörsaalplanung; Empfehlung für den Bau von Hörsälen
1.2. Seminarräume Kursräume Zeichenräume Sprachlabor	40		20				40	nur erforderlich, wenn a) der Luftraum (Fertigmaß abzüglich größerer Einbauten) weniger als 5 cbm/Person beträgt, oder b) die Raumtiefe bei einseitiger Fensterfront mehr als 8,40 m beträgt, oder c) die durchschnittliche lichte Raumhöhe unter 3 m liegt, oder d) der freie Lüftungsquerschnitt der zu öffnenden Fensterfläche bei einseitiger Fensterfront weniger als 0,2 qm/Person beträgt, oder e) die natürliche Belüftung infolge Verdunkelung durchgehend länger als eine Unterrichtsstunde (45 Min.) verhindert wird, oder f) besonders ungünstige Immissionsverhältnisse vorliegen – bei naturwissenschaftlichen Kursräumen ist Nr. 5 zu beachten.
1.3. Bibliothek								Raumlufttechnische Anlagen sind in Großräumen erforderlich, wenn
1. Arbeitsplätze	40	–	20	26	35		40	
2. Stellfläche	–	6	20	26	35		40	a) im Bereich der Arbeitsplätze, wenn die Raumtiefe bei einseitiger Fensterfront größer als 8,40 m ist bzw. bei zwei-seitig gegenüberliegenden Fensterfronten größer als 14,40 m ist, gleiches gilt für Magazine b) die zu öffnende Fensterfläche insgesamt weniger als 0,2 qm je Person beträgt; c) für Stellflächen und Magazine, wenn dieser Bereich im Mittel mehr als 10,80 m von der zu öffnenden Fensterfläche entfernt ist.

Raumart	Außenluft- volumenstrom		Temperatur		Feuchte		Schall- pegel RLT- Anlage	Bemerkungen
			min.	max.	min.	max.		
	m ³ /h · Pers.	m ³ /h · m ²	°C	°C	%	%	dB (A)	
3. Magazin	–	10	18	26			45	Die Raumlufzustände für Magazine sind abhängig vom Aufbewahrungsgut. Für Archivalien können konstante Raumlufbedingungen erforderlich werden.
1.4. Arbeitsräume	40	–	20	–	35	–	45	Dauerarbeitsplätze in innenliegenden Räumen sind nur nutzungsbedingt zulässig. Vergl. Ziff. 2.5; gilt auch für Dauerarbeitsplätze in außenliegenden Räumen mit Fenstern mit erhöhter Schallschutzklasse nach VDI 2719, die auch geöffnet werden können.
1.5. Laboratorien								RLT-Anlagen sind dann erforderlich, wenn mit gesundheitsschädlichen, ätzenden, reizenden Arbeitsstoffen im Sinne der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 8. 9. 1975 (BGBl. I. S. 2493) oder bei hoher Wärmeentwicklung gearbeitet wird, oder mit übelriechenden Stoffen gearbeitet wird. Entsprechend § 14 ArbStättV sind, soweit in Arbeitsräumen das Auftreten von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäube in unzuträglichen Mengen oder Konzentrationen nicht verhindert werden kann, diese an ihrer Entstehungsstelle abzusaugen und zu beseitigen. Sofern Arbeiten mit übelriechenden Stoffen außerhalb von Digestorien durchgeführt werden müssen, ist ein höherer Außenluftvolumenstrom vorzusehen. Die Richtlinien für chemische Laboratorien ZH 1/119 sind zu beachten.
1.5. 1. Laboratorien								
ohne Digestorien	40		20	–		–	50	
		20	20	–		–	50	für laborähnliche Arbeiten in innenliegenden Räumen, die nicht Dauerarbeitsplätze sind und Ziff. 1.5.2 nicht zutrifft,
1.5. 2. mit Digestorien	400 m ³ /h je lfd. m Abzuglänge		20	–		–	50	ausreichender Unterdruck ist sicherzustellen; zus. 100 m ³ /h Abluft je Rastereinheit (50 m ²) als Fußbodenabsaugung,

Raumart	Außenluft- volumenstrom		Temperatur		Feuchte		Schall- pegel RLT- Anlage	Bemerkungen
			min.	max.	min.	max.		
	m ³ /h · Pers.	m ³ /h · m ²	°C	°C	%	%	dB (A)	
1.5. 3. mit Digestorien, in denen abgedampft oder abgeraucht wird, oder ähnliche Verfahren zur Anwendung kommen	800 m ³ /h je lfd. m Abzuglänge	mind. 40	20	–		–	50	ausreichender Unterdruck ist sicherzustellen; bei vier oder mehr Abzügen in einem Raum bis max. ca. 25 qm kann ein Gleichzeitigkeitsfaktor von 0,7 angesetzt werden. Eine zusätzliche Absaugung in Fußbodennähe entfällt,
1.6. Lagerräume für gefährliche Arbeitsstoffe								
1. pulverförmig		12	15				60	gefährliche Arbeitsstoffe i.S. der
2. flüssig		15	15				60	Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe i. d. Fassung der
3. gasförmig		25	15				60	Bekanntmachung v. 8. 9. 1975 (BGBl. I S. 2493)
1.7. Räume zum Abfüllen gef. Arbeitsstoffe		25	15				60	Entsprechend § 14 ArbStättV sind, soweit in Arbeitsräumen das Auftreten von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben in unzuträglichen Mengen oder Konzentrationen nicht verhindert werden kann, diese an ihrer Entstehungsstelle abzusaugen und zu beseitigen.
1.8. Meßraum	40	max. 12	23	23	50	50	45	Räume möglichst innenliegend, zul. Regelschwankung d. Raumtemperatur ± 1°C, der Raumfeuchte ± 5%, wenn keine besondere Wärme- und Feuchteentwicklung auftritt. Schleusen vor dem Raum sollten vorhanden sein. Bei laborartiger Nutzung ist Ziff. 1.5. zu beachten.
1.9. Wägeraum	40	max. 12	20	–	–	–	45	Bei besonderen Genauigkeitsansprüchen kann eine raumlufttechnische Anlage nach Ziff. 8 erforderlich werden.
1.10. Fotolabor		15	20	–	–	–	45	
1.11. Brennofenraum	–	–	18	45	–	–	60	Thermostatische Regelung der Ablufttemperatur, kein Personenaufenthalt
1.12. Thermo-konstantraum	40	–	–	–	–	–	–	Temperatur und Raumluftfeuchte ist entspr. der Nutzung vorzuhalten
1.13. Massenspektroskopie	40	max. 12	22	26	40	50	45	Anforderungen des Maschinenherstellers beachten
1.14. Nuclearmagnetoresonanz	40	max. 12	22	24	40	50	45	Tagesgang der Temperatur ± 3°

Raumart	Außenluft- volumenstrom		Temperatur		Feuchte		Schall- pegel RLT- Anlage	Bemerkungen
			min.	max.	min.	max.		
	m ³ /h · Pers.	m ³ /h · m ²	°C	°C	%	%	dB (A)	
1.15. Daten- verarbeitung	40	5	24	24	50	65	50	Richtlinie VDI 2054 beachten
1.16. Infrarot- spektroskopie	40	max. 12	22	26	40	50	45	Anforderungen des Maschinen- herstellers beachten
1.17. Klimakammer	–	10	–	–	–	–	–	RLT-Anlage entspricht der Nut- zungsanforderung
1.18. Kühl- laboratorium		6						
1.19. Tierräume		50	22	22	50	50	45	Bei Tierräumen sind die unter- schiedlichen spezifischen Wär- meabgaben der Tiere zu be- achten. Standardklima nach der Gesell- schaft für Versuchstierkunde Regelschwankungen: Temp. + 1°C Feuchte ± 5% Wärmeabgabe Ratten 6 kcal/h je kg Körpergewicht Mäuse 8,5 kcal/h je kg Körpergewicht Meerschweinchen 4,5 kcal/h je kg Körpergewicht Hamster 2,0 kcal/h je kg Körpergewicht Kaninchen 3,0 kcal/h je kg Körpergewicht

Raumgruppe 2 Sportstätten

Raumart	Außenluft- volumenstrom		Temperatur		Feuchte		Schall- pegel RLT- Anlage	Bemerkungen
			min.	max.	min.	max.		
	m ³ /h · Pers.	m ³ /h · m ²	°C	°C	%	%	dB (A)	
2.1. Turnhallen	70		17				45	beachten: 1) DIN 18032 (7. 75) 2) Hinweise für die Planung, Bau und den Betrieb von Heizungs-, Lüftungstechnischen und Brauchwarmwasserbeheizungsanlagen in Schulen des AMEV (Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatl.- und kommunaler Verwaltungen.
1. Umkleiden		max. 20	22				50	bei fensterlosen Umkleide- räumen
2. Duschen	220 m ³ /h je Dusche	max. 90	24				50	bei mehr als drei Duschen
2.2. Schwimmhalle	70		26	30			50	s. VDI 2089 – Heizung, Lüftung, Warmwasserbereitung in Schwimmhallen. Raumtemperatur der Schwimmhalle soll bis 4°C über Beckenwassertemperatur liegen, max. 30°C.
1. Aufsichts-Sanitätsräume	40	max. 25	26				45	
2. Sammelumkleiden		20	26				50	
3. Einzelkabinen		15					50	
4. Duschen	220 m ³ /h je Dusche	max. 90	26				50	bei mehr als drei Duschen

Anlage

Raumgruppe 3
Soziales, Sanitär und Technik

Raumart	Außenluft- volumenstrom		Temperatur		Feuchte		Schall- pegel RLT- Anlage	Bemerkungen
			min.	max.	min.	max.		
	m ³ /h · Pers.	m ³ /h · m ²	°C	°C	%	%	dB (A)	
3.1. Küche, mittelgroß Großküche		max. 60	20	28			50	S. VDI-2052 – Lüftung von Küchen Der Zuluftvolumenstrom ist im- mer niedriger zu wählen als der Abluftvolumenstrom, um ein Ausbreiten der Küchengerüche in andere Räume zu vermindern. Die max. Raumtemperatur setzt eine entspr. Berufskleidung – Hitzeplatz – voraus.
3.2. Werkstätten		15	18				50	Arbeitsstättenverordnung, Ar- beitsstättenrichtlinie beachten. Nur erforderlich, wenn Gase oder Dämpfe anstehen und/oder die Raumtiefe bei einseitiger Fen- sterfront mit ausreichenden Lüf- tungsöffnungen mehr als 8,4 m bzw. bei 2seitigen Fensterfronten mit ausreichenden Lüftungsöff- nungen mehr als 14,40 m beträgt, oder die Lage der Räume inner- halb des Gebäudes zu Geruchs- belästigungen führen würde. Entsprechend § 14 ArbStättV sind, soweit in Arbeitsräumen das Auftreten von Gasen, Dämp- fen, Nebeln oder Stäuben in un- zuträglichen Mengen oder Kon- zentrationen nicht verhindert werden kann, diese an ihrer Ent- stehungsstelle abzusaugen und zu beseitigen.
3.3. Mensa								nur erforderlich,
20.1. Speisesaal	35		20				50	wenn die Raumtiefe bei einseiti- ger Fensterfront mit ausreichen- den Lüftungsöffnungen mehr als
20.2. Cafeteria	35		20				50	8,4 m bzw. bei 2seitigen Fenster- fronten mit ausreichenden Lüf- tungsöffnungen mehr als 14,40 m
20.3. Ausgabe- Portionierungs- bereich	70		20				50	beträgt, oder die Lage der Räume inner- halb des Gebäudes zu Geruchs- belästigungen führen würde. Der Außenluftvolumenstrom ist nur während der Benutzungszeit zu gewährleisten. Eine Befeuchtung ist nicht erfor- derlich.

Raumart	Außenluft- volumenstrom		Temperatur		Feuchte		Schall- pegel RLT- Anlage	Bemerkungen
			min.	max.	min.	max.		
	m ³ /h · Pers.	m ³ /h · m ²	°C	°C	%	%	dB (A)	
								Bei Außenlufttemperaturen über 20°C kann die Zulufttemperatur auf 23°C begrenzt werden. Entsprechend § 32 ArbStättV ist in Pausenräumen dafür Sorge zu tragen, daß geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor Belästigungen durch Tabakrauch getroffen werden.
3.4. Garderobe		20	18				50	
3.5. Toilettenanlagen in Gebäuden:								
3.5. 1. mit starkem Publikumsverkehr	50–200 m ³ /h je Objekt	max. 40	15				50	Flachspüler: 200 m ³ /h je Objekt Tiefspüler: 100 m ³ /h je Objekt Urinale: 50 m ³ /h je Objekt in der Regel nur Abluft
3.5. 2. ohne Publ.-Verkehr								s. DIN 18017
3.6. Waschräume		15	15				50	in der Regel nur Abluft, innenliegende ohne WC, bei büroartig genutzten Gebäuden ohne Waschbecken in den Arbeitsräumen
3.7. Lüftungszentrale		6		40				nur Abluft
3.8. Wärmeübergabest.				40				möglichst nur Abluft
3.9. Sanitärzentrale		10	10					möglichst nur Abluft
3.10. Lager		10	15					die erforderlichen Raumluftbedingungen sind von der Art des Lagergutes abhängig
3.11. Putzmittelraum		15	15					möglichst nur Abluft
3.12. Batterieraum				8				möglichst natürliche Lüftung. Sonst RLT-Anlage; Berechnung nach VDE-Bestimmung 0510
3.13. Batterieladeraum				8				VDE-Bestimmung 0510 beachten. Möglichst natürl. Querlüftung; sonst RLT-Anlage; Berechnung nach VDE-Bestimmung 0510 Abluft 50% über Fußboden und 50% unter der Decke. In Abluftkanälen Säureabscheider einbauen.
3.14. Kältemaschinenräume								s. DIN 8975
3.15. Zwischendecken		1	15					möglichst nur Abluft

23724

**Förderung
des Landesbedienstetenwohnungsbaues**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 10. 1976 –
VI A 3 – 4.15 – 2139/76

Der RdErl. v. 30. 5. 1968 (SMBL. NW. 23724) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 5 Abs. 2 Satz 3 ist der Satzteil „– vorbehaltlich der Nummern 50 und 51 WFB 1976 –“ zu streichen.
2. In Nummer 5 Abs. 2 Satz 4 ist die Zahl „50,“ zu streichen.
3. In Nummer 5 Abs. 2 wird hinter Satz 4 folgender Satz eingefügt:
Wird der Nachweis nach Nummer 49 Abs. 2 WFB 1976 nicht erbracht, so wird der Aufwendungszuschuß ab 1. 4. 1981 nur noch in Höhe des ab 1. 4. 1985 festgesetzten Betrages gewährt bzw. ab 1. 4. 1985 kein Aufwendungszuschuß mehr gewährt.
4. In Nummer 6 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Für die Bewilligung und Gewährung des Aufwendungszuschusses gilt Abschnitt B Kapitel VII WFB 1976 mit Ausnahme der Nummer 50 WFB 1976.
5. In Nummer 6 Abs. 3 werden hinter Satz 2 folgende Sätze angefügt:
Die in Nummer 48 Abs. 1 WFB 1976 für Miet- und Genossenschaftswohnungen genannten Beträge verringern sich bis zum 31. 3. 1985 jeweils um 1,10 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat, wenn und solange die geförderte Wohnung von einem Bediensteten der Gruppe III bewohnt oder der Nachweis nach Nummer 49 Abs. 2 WFB 1976 nicht erbracht wird (Fehlbelegung). Ab 1. 4. 1985 wird bei Fehlbelegungen kein Aufwendungszuschuß mehr gewährt.

– MBl. NW. 1976 S. 2449.

26

Ausländerwesen

Abschiebung von Personen aus der Bundesrepublik Deutschland

RdErl. d. Innenministers v. 28. 10. 1976 – I C 3/43.44

Mein RdErl. v. 25. 8. 1976 (SMBL. NW. 26) wird wie folgt geändert:

In dem auf Nr. 7 folgenden Absatz wird als letzter Satz eingefügt:

Die Grenzübergangsstellen sind der als Anlage beigefügten Liste zu entnehmen. **Anlage**

**Liste der für Überstellungen zugelassenen
Grenzübergangsstellen**

Anlage

1. Deutsch/dänische Grenze: Kupfermühle/Krusaa
Flensburg Bhf./Padborg

An die Stelle des seinerzeit vereinbarten Grenzübergangs Großenbrode/Gedser ist inzwischen Puttgarden/Rödby getreten.
2. Deutsch/niederländische Grenze: Bunderneuland/Nieuwe Schans
Nordhorn/Rammelbeek
Bentheim Bhf./Oldenzaal
Gronau – Glanerbrücke/Glanerbrug
Emmerich Bhf./Arnhem Bhf.
Elten-Autobahn/Bergh-Autoweg
Wyler/Beek
Niederdorf-Autobahn/Venlo-Autoweg
Mönchengladbach Hbf./Venlo Bhf.
Elmpt/Maalbroek
Aachen Autobahn-Nord/Heerlen-Autoweg
Vaalserquartier/Vaals
3. Deutsch/belgische Grenze: Bildchen/Tulje
Köpfchen/Hauset
Aachen Hbf./Welkenraedt Bhf.
Aachen-Autobahn-Süd/Eynatten
4. Deutsch/luxemburgische Grenze: Echternacherbrück/Echternach
Wasserbilligerbrück/Wasserbillig
Nennig/Remich
5. Deutsch/französische Grenze: Kehl Europabrücke/Straßburg
Kehl Bhf./Straßburg
Saarbrücken-Autobahn/Stiring-Wendel
Forbach Bhf.
Perl-Obermoselstr./Apach

Deutsche und französische Staatsangehörige, jedoch keine anderen Personen dürfen außerdem bei den Grenzübergangsstellen Schweigen-Landstraße / Weissenburg und Breisach / Neu-Breisach überstellt werden.
6. Deutsch/schweizerische Grenze: Basel Bad. Personenbahnhof
Lörrach-Stetten / Riehen
Waldshut-Rheinbrücke/Koblenz
Singen Bhf./Schaffhausen
Konstanz-Kreuzlinger Tor/Kreuzlingen
Lindau Bhf.
7. Deutsch/österreichische Grenze: Lindau-Ziegelhaus/Unterhochsteg
Mittenwald Bhf./Scharnitz Bhf.
Kiefersfelden/Kufstein
Freilassing/Rott-Saalbrücke
Simbach Bhf.
Passau Bhf.

Für die nordischen Staaten, die keine gemeinsame Grenze mit der Bundesrepublik Deutschland haben, sind folgende Überstellungsorte vereinbart worden:

1. Norwegen Kiel (Oslo-Kai)/Oslo
Flughafen Hamburg/Oslo
2. Schweden Kiel (Oslo-Kai)/Göteborg (Hafen)
Lübeck-Travemünde/Trelleborg und Malmö
(z. Z. des Fährbetriebes)
Flughafen Hamburg/Stockholm

Für Abschiebungen nach Norwegen und Schweden können außerdem die Grenzübergangsstellen Kupfermühle/Krusaa, Flensburg Bhf. / Padborg und Puttgarden / Rödby an der deutsch/dänischen Grenze benutzt werden.

772

**Richtlinien für die Aufstellung
von Dringlichkeitslisten zur Förderung
von Abwassurmaßnahmen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 20. 10. 1976 - III C 6-6053/1-20217

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 16. 6. 1975 (SMBI. NW. 772) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Anlage

....., den
(Anmeldender Träger der Maßnahme)

An den
Regierungspräsidenten
in
über das Staatliche Amt für
Wasser- und Abfallwirtschaft
in

**Anmeldung einer Abwassurmaßnahme
zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste für die staatliche Förderung**

1. Allgemeine Angaben
 - 1.1 Bezeichnung der Maßnahme
 - 1.2 Art der Maßnahme (nach Nr. 2.2 Richtlinien v. 1. 3. 75)
.....
 - 1.3 Vorfluter und Flußgebiet
 - 1.4 Vorhandene Abwasserbeseitigung

Einwohner im Entwässerungsgebiet		E
davon angeschlossen		
an Kanalisation		%
an mech. Kläranlage		%
an mech.-biol. Kläranlage		%
2. Kosten der Maßnahme nach Vorermittlung
 - 2.1 Gesamtbaukosten DM
 - 2.2 Erwarteter Zuschuß nach Maßgabe
der Richtlinien v. 1. 3. 1975 DM

davon für Kläranlagen		DM
Regenwasserbehandlungsanlagen		DM
Kanalisation		DM
Pumpwerke		DM
Druckrohrleitungen		DM
 - 2.3 Kostenmäßige Abwicklung der Maßnahme

19.....		DM
19.....		DM
19.....		DM
19.....		DM
19.....		DM

- 2.4 Benutzungsgebühren gem. § 6 KAG DM/m³
Gebühren für Beiträge und
Umlagen der Wasser- und Bodenverbände
sowie Zweckverbände gem. § 7 KAG DM/m³
Gebühren für Beiträge und
Umlagen der Sondergesetzlichen Verbände DM/m³
Beiträge gem. § 8 KAG DM/m³
3. Stand des Genehmigungsverfahrens
- 3.1 nach § 45 LWG
- 3.2 nach § 133 LWG
- 3.3 nach § 7 oder § 8 WHG
4. Zweck der geplanten Maßnahme

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift
des Trägers der Maßnahme)

Prüfung und Stellungnahme des Staatl. Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft zur wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens.

– MBl. NW. 1976 S. 2451.

II.

Innenminister

Orientierungsdaten
für die Gemeindefinanzplanung 1976 bis 1980RdErl. d. Innenministers v. 15. 11. 1976 –
III B 3–5/1031–1724/76

Nachfolgend gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 630) und Nr. 2.9 meines RdErl. v. 7. 7. 1970 (SMBl. NW. 6300) im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Orientierungsdaten für die Finanzplanung 1976 bis 1980 der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

Die Orientierungsdaten berücksichtigen in besonderem Maße die wirtschafts- und finanzpolitischen Zielsetzungen. An diesen Daten sollten die Gemeinden und Gemeindeverbände sich entsprechend der Forderung der §§ 16 Abs. 1 StWG, 62 Abs. 1 GO bei der Erstellung und Fortführung der Finanzplanung orientieren.

Orientierungsdaten
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes
Nordrhein-Westfalen
1976–1980

Einnahme-/Ausgabeart	Veränderung in v. H. gegenüber Vorj.			
	1977	1978	1979	1980
A. Einnahmen				
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	+13,1	+12,5	+14,4	+14,1
2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (netto)	+ 6,7	+ 8,9	+ 8,7	+ 8,3
3. Lohnsummensteuer	+12,3	+10,1	+ 9,9	+ 9,4
4. Grundsteuer A und B	+ 3,8	+ 5,6	+ 5,3	+ 5,0
5. Sonstige Steuern	+ 6,3	+ 5,9	+ 5,6	+ 6,3
6. Zuweisungen des Landes im Steuerverbund	+12,6	+15,4	+12,9	+12,4
a) allg. Zuweisungen ¹⁾	+12,6	+10,1	+12,9	+12,4
b) Zweckzuweisungen ¹⁾	+13,0	+34,8	+12,9	+12,4
7. Sonstige Zuweisungen des Landes ²⁾	– 1,6	+ 4,4	+ 5,1	+ 5,1
B. Ausgaben				
1. Bereinigte Gesamtausgaben ³⁾	+ 4,9	+ 5,6	+ 6,4	+ 6,2
2. Personalausgaben ⁴⁾	+ 7,0	+ 7,0	+ 6,0	+ 6,0
3. Investitionsausgaben	0,0	+ 3,0	+ 8,0	+ 8,0
4. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0

Erläuterungen:

¹⁾ Bei diesen Werten wird unterstellt, daß das Verhältnis der allgemeinen zu den Zweckzuweisungen von 75 zu 25 ab 1978 wieder hergestellt wird, nachdem vorübergehend 1976 und 1977 ein Verhältnis von 78,6 zu 21,4 gewählt worden ist, um den Gemeinden (GV) den Ausgleich ihrer Verwaltungshaushalte zu erleichtern.

²⁾ Darin enthalten ist der Anteil der Gemeinden und Kreise an der Kraftfahrzeugsteuer gem. § 13 Abs. 1 FAG in Höhe von 30 v. H.

Für diesen Anteil ergeben sich folgende Veränderungen:

1977: –5,0 v. H.

1978: +3,4 v. H.

1979: +2,5 v. H.

1980: +2,5 v. H.

³⁾ Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben abzüglich der internen Verrechnungen (Erstattungen zwischen den Verwaltungszweigen, Zuführung zum Vermögenshaushalt, Fehlbetragsabdeckung und Rücklagenzuführung), der Tilgungsausgaben und der Zuweisungen der Gemeinden und Gemeindeverbände untereinander. Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben.

⁴⁾ Die hier ausgebrachten Werte erfassen zu erwartende lineare Erhöhungen, strukturelle Veränderungen und unabwiesbare Personalvermehrungen.

Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und damit Anhaltspunkte für die Gemeindefinanzplanung. Dennoch muß erreicht werden, daß die Finanzplanungen der Gemeinden (GV) der erkennbaren Entwicklung mehr als bisher Rechnung tragen. Bei der Planung der Einnahmen und Ausgaben im konkreten Einzelfall sind durch strukturelle Unterschiede, besondere Aufgabenstellung und besondere Finanzlage von den Orientierungsdaten abweichende Ergebnisse möglich.

Für das kommende Haushaltsjahr 1977 sollten bei der Haushaltswirtschaft insbesondere auch folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

1. Die Konsolidierung der kommunalen Haushalte bleibt auch weiterhin vorrangiges Ziel. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, die konsumtiven Ausgaben des Verwaltungshaushaltes auch weiterhin restriktiv zu bewirtschaften. Zusammen mit steigenden eigenen Steuereinnahmen und den steigenden Zuweisungen des Landes sollte es hierdurch erreichbar sein, im Haushaltsjahr 1977 bei der überwiegenden Zahl der Gemeinden (GV) den Haushaltsausgleich sicherzustellen und in Vorjahren entstandene Fehlbeträge abzubauen.

Über den Ausgleich des Haushalts hinaus muß langfristig erreicht werden, daß die derzeit geringe Beweglichkeit der kommunalen Haushalte, bedingt durch den hohen Anteil des Schuldendienstes und andere feste Ausgabenblöcke, überwunden und ihre Disponibilität vor allem durch eine Reduzierung des Schuldendienstes weiter erhöht wird.

Dies wird nur möglich sein, wenn durch die restriktive Bewirtschaftung des konsumtiven Bereichs über die Pflichtzuführung nach § 22 GemHVO hinaus weitere Beträge dem Vermögenshaushalt zugeführt werden und damit die Kreditfinanzierungsrate im Vermögenshaushalt gesenkt wird.

2. Auch für die Haushaltswirtschaft 1977 bleibt anzustreben, daß
 - grundsätzlich keine neuen Planstellen geschaffen werden,
 - frei werdende Planstellen daraufhin überprüft werden, ob sie ganz oder teilweise eingespart oder herabgestuft werden können,
 - Planstellen nur gehoben werden, wenn ein Rechtsanspruch besteht,
 - freiwillige Leistungen nur veranschlagt und bewilligt werden, sofern dies bei Anlegung strengster Maßstäbe noch vertretbar ist und die zu fördernde Maßnahme im unmittelbaren Interesse der Gemeinde (GV) liegt,
 - Investitionen so sorgfältig geplant und vorbereitet werden, daß keine unvorhergesehenen Kosten entstehen,
 - als förderungsfähig festgestellte Baukosten grundsätzlich nicht überschritten werden,
 - alle Einnahmequellen rechtzeitig und vollständig ausgeschöpft werden. Dazu gehört auch, daß bei solchen Einrichtungen, die nicht in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden (z. B. Schwimmbäder), der allgemein übliche Kostendeckungsgrad nicht unterschritten wird.
3. Im Interesse der Überwindung der gegenwärtig schwierigen Finanzlage der Gemeinden ist auch im Haushaltsjahr 1977 eine Anhebung der bisherigen Umlagehebesätze der Kreise in der Regel nicht vertretbar, zumal die Umlagegrundlagen der Kreise und die Schlüsselzuweisungen gegenüber dem Vorjahr deutlich steigen werden. Eine maßvolle Erhöhung ist allenfalls dann vertretbar, wenn in der Vergangenheit bereits Fehlbeträge erwirtschaftet wurden und abzusehen ist, daß der Haushaltsausgleich bei gleichbleibendem Umlagesatz auch bei äußerster Sparsamkeit in den nächsten Jahren nicht erreicht werden könnte. Die Gefährdung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr 1977 kann allein kein Grund für die Genehmigung einer Umlageerhöhung sein.
Die Regierungspräsidenten sind, wie bereits im Vorjahr, angewiesen, auch bei Genehmigung der Umlagehebesätze 1977 einen strengen Maßstab anzulegen.
4. Die gegenwärtig große Bedeutung der Kreditfinanzierung für die Gesamtdeckung des Vermögenshaushalts macht eine besonders umsichtige Kreditwirtschaft erforderlich. Ich weise nochmals darauf hin, daß im kommunalen Bereich eine investitionsbezogene und damit regelmäßig langfristige Kreditfinanzierung vorrangig ist. Eine kurzfristige Finanzierung mit ihren vom Geldmarkt her bestimmten Konditionen und den hiermit verbundenen Schwankungen kann für die kommunale Investitionsfinanzierung, insbesondere aus Gründen der Haushaltssicherheit, nicht in Betracht kommen (vgl. RdErl. v. 14. 1. 1974 – SMBl. NW. 652 –).
5. Die Ergebnisse der Finanzplanung sind dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik bis zum 15. 2. 1977 mitzuteilen. Ich verweise insoweit auf meinen RdErl. v. 7. 7. 1970 (SMBl. NW. 6300). **T.**

Justizminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels
der Staatsanwaltschaft Köln**

Bek. d. Justizministers v. 12. 10. 1976
5413 E – I B. 129

Bei der Staatsanwaltschaft Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Staatsanwaltschaft Köln
Kenn-Nummer: 83

– MBl. NW. 1976 S. 2455.

**Ungültigkeitserklärung des Dienststempels
eines Gerichtsvollziehers
bei dem Amtsgericht Dortmund**

Bek. d. Justizministers v. 20. 10. 1976
– 5413 E – I B. 130 –

Der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel eines Gerichtsvollziehers bei dem Amtsgericht Dortmund ist in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen
Durchmesser: 34 mm
Umschrift: Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Dortmund
Kenn-Nr.: 2

– MBl. NW. 1976 S. 2455.

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr. E. Losermann zum Regierungsdirektor
(beurlaubt zur Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen)

Oberamtsräte

H. Cipa,
E. Hinz

zu Regierungsräten

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor G. Schubert

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat D. Schäfer
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat Dipl.-Volksw. Dr. W. Gerß
zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. Dipl.-Volksw. H. Linge
zum Regierungsrat

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsvermessungsräte z. A.

Dipl.-Ing. A. Föckeler,
Dr.-Ing. W. Förstner

zu Regierungsvermessungsräten

Regierungspräsident – Arnsberg –

Regierungsdirektor F.-J. Lohmann
zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsrat z. A. R. Steffen
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. H.-W. Stöppler
zum Regierungsvermessungsrat

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsrätin z. A. H. Flachskampf
zur Regierungsrätin

Polizeipräsident – Duisburg –

Abteilungsdirektor H. Schischke
zum Polizeipräsidenten

Polizeipräsident – Gelsenkirchen –

Oberstaatsanwalt Dr. G. Schermer
zum Polizeipräsidenten

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsrat Dr. M. Lieberich
zum Kultusminister

Regierungspräsident – Köln –

Abteilungsdirektor H. Schischke
zum Polizeipräsidenten Duisburg

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Leitender Regierungsvermessungsdirektor Dipl.-Ing.
A. Bischof

Polizeipräsident – Duisburg –

Polizeipräsident H. Jürgensen

Polizeipräsident – Gelsenkirchen –

Polizeipräsident R. Conrad

Es ist entlassen worden:

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsrat H.-P. Gebauer wegen der Ernennung zum
Beigeordneten der Stadt Krefeld

– MBl. NW. 1976 S. 2455.

Finanzminister**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor R. Stadermann, abgeordnet in den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten zur Dienstleistung beim Minister für Bundesangelegenheiten zum Ministerialrat

Oberregierungsrate K.-H. Jülicher

H.-D. Lewer

K.-H. Mohr

zu Regierungsdirektoren

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsrat z. A. U. Müting zum Regierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln

Oberregierungsrat J. Cadenbach zum Regierungsdirektor

Regierungsrat K. L. Watrin zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. W. Mein zum Regierungsrat

Oberfinanzdirektion Münster

Obersteuerrat J. Middeke zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund

Obersteuerrat W. Thielmann zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Regierungsrätin z. A. J. Franken zur Regierungsrätin

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Regierungsrat z. A. B. Arnold zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsdirektor H.-D. Gotsche zum Finanzminister

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsrat R. Schumacher an das Finanzamt Köln-Süd

Steuerfahndungsstelle Sankt Augustin

Regierungsrat J. Schaffrath an die Steuerfahndungsstelle Köln

Finanzamt Düsseldorf-Nord

Regierungsrat H.-J. Roth an das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Finanzamt Düsseldorf-Süd

Oberregierungsrat E. Hennecke an das Finanzamt Neuss

Finanzamt Mülheim/Ruhr

Regierungsrat M. Bartels an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Wuppertal-Barmen

Oberregierungsrat H. A. Bluhm an das Finanzamt Düsseldorf-Velbert

Finanzamt Aachen-Rothe Erde

Regierungsrat K. H. Strohe an die Oberfinanzdirektion Köln

Finanzamt Leverkusen

Regierungsdirektor G. Heller an das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Finanzamt Schleiden

Oberregierungsrat J. Velden an die Oberfinanzdirektion Köln

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsbaurat G. Hagendorf

Großbetriebsprüfungsstelle Sankt Augustin

Oberregierungsrat F. Fröbner

– MBl. NW. 1976 S. 2456.

Landesrechnungshof

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialrat H. Posthaus

– MBl. NW. 1976 S. 2456.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag: August Bagel-Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.